

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 556/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Händlers Jenno H [REDACTED],
F [REDACTED], K [REDACTED]straße 13,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatopräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Bülhmann

in der Sitzung vom 9. Juli 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 6. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die begehrte Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen verweigert, weil nicht festgestellt werden könne, daß er einen solchen Schaden erlitten habe. Die Revision gegen dieses Urteil ist mit Recht nicht zugelassen worden. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 249 BGB die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird von den getroffenen tatsächlichen Feststellungen getragen. Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den entschie-

- 3 -

demem Fall hinausreichender Bedeutung ergeben sich nicht.
Auch ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs ist nicht ersichtlich.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 225 Abs. 1, 209
Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Büchelmann

